

TOP 20:

Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (Zensusvorbereitungsgesetz 2021 - ZensVorbG 2021)

Drucksache: 546/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit dem Jahr 2011 europarechtlich durch Verordnung (EG) Nr. 763/2008 über die Volks- und Wohnungszählung verpflichtet, mindestens alle zehn Jahre einen Zensus durchzuführen. Der Zensus liefert Basisdaten zur Bevölkerung, Erwerbstätigkeit und Wohnsituation auf denen insbesondere politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Planungsprozesse bei Bund, Ländern und Gemeinden aufbauen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die organisatorische und technische Vorbereitung des registergestützten Zensus 2021 geschaffen werden. Die Methodik der geplanten Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung soll sich dabei am Zensus 2011 orientieren, der bereits als registergestütztes Verfahren durchgeführt wurde.

Die methodische Vorbereitung und Koordinierung des Zensus 2021 sollen dem Statistischen Bundesamt im Benehmen mit den statistischen Ämtern der Länder obliegen. Das Statistische Bundesamt soll außerdem für die Vorgabe von Qualitätsstandards und die Sicherstellung ihrer Einhaltung, den zentralen IT-Betrieb und die IT-Entwicklung zuständig sein, die für den Zensus 2021 benötigt wird.

Die Voraussetzung für eine gute Qualität der Zensusergebnisse soll durch ein vom Statistischen Bundesamt aufzubauendes anschriftenbezogenes Steuerregister geschaffen werden, das als Steuerungsinstrument für alle Zensusteile und als Rechtsgrundlage für die Stichprobe zur Befragung der Haushalte im Zensus dienen soll.

Die erforderliche Zulieferung von Daten für den Aufbau und die Aktualisierung des Registers soll ab dem Jahr 2017 bis 2022 insbesondere durch das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, die für die Geobasisdaten zuständigen Behörden und die Meldebehörden erfolgen.

Der zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen dienende Datenbestand zu personenbezogenen Daten sowie zu Gebäude- und Wohnungsdaten soll - dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Volkszählung Rechnung tragend (vgl. BVerfGE 65, 1 ff.) - gelöscht werden, wenn die Kenntnis für die Aufgabenerfüllung auf dem Gebiet der Bundesstatistik nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach vier Jahren.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Finanzausschuss** sowie der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen: Es soll festgestellt werden, dass die vorgesehene Konzentration der Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim Statistischen Bundesamt und Informationstechnikzentrum Bund problematisch sei, weil Umfang und Risiken absehbarer Schnittstellenprobleme nicht abzuschätzen seien. Auch würde die völlige Übernahme der IT-Kompetenzen durch den Bund Länderkompetenzen aushöhlen. Ferner wird es für erforderlich gehalten, dass der Bund den Ländern bereits im Rahmen der Vorbereitung des Zensus 2021 eine auskömmliche Finanzzuweisung zuerkennt und es wird empfohlen - gleichlautend mit den Vorgaben im Bundesstatistikgesetz -, die Aufgabe der Qualitätssicherung dem Statistischen Bundesamt in "Zusammenarbeit mit den statistischen Landesämtern" zuzuweisen. Außerdem soll die Gebäude- und Wohnungszählung analog dem Zensus 2011 als postalische Erhebung unter Aufnahme aktueller und zustellfähiger Eigentümerangaben durchgeführt werden. Um die Vollständigkeit von personenbezogenen Daten besser und leichter überprüfen zu können, soll auf Landesebene von den dort für das Meldewesen zuständigen Stellen das Datum "Ordnungsmerkmal der Meldebehörden" übermittelt werden. Überdies soll den statistischen Ämtern der Länder unter bestimmten Voraussetzungen der Zugriff auch auf einen Datenbestand ermöglicht werden, der über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinausgeht.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 546/1/16** verwiesen.